

# S A T Z U N G

## Männerchor "Liederkrantz" 1892 Oberveischede e. V.

### § 1

#### - Name und Sitz des Vereins -

Der Verein, der Mitglied im „ChorVerband Nordrhein-Westfalen e. V.“ ist, trägt den Namen „Männerchor-Liederkrantz 1892 Oberveischede e. V.“

Er hat seinen Sitz in 57462 Olpe-Oberveischede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

### § 2

#### - Zweck des Vereins -

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3

#### - Mitglieder -

Der Verein besteht aus aktiv singenden und passiv fördernden Mitgliedern. Aktiv singendes Mitglied kann jede männliche Person sein, die Interesse am Chorgesang hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst aktiv zu singen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, über die endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung.

### § 4

#### - Beendigung der Mitgliedschaft -

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt      b) durch Tod      c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefs schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



## § 5

### - Rechte und Pflichten der Mitglieder -

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte,
- b) zur Teilnahme an den gesanglichen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiv singenden Mitglieder insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme an den Probestunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.

## § 6

### - Verwendung der Finanzmittel -

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## § 7

### - Organe -

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- Die Mitgliederversammlung -

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Westfalenpost und Aushang im örtlichen Vereins-Aushangkasten beim Feuerwehrhaus einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Protokollführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;  
Bei der 1. Wahl nach dieser Satzung wird ein Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung des Finanzberichts und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Die Bedingungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen und ggf. in eine Geschäftsordnung aufzunehmen);
- j) Berufung eines Chorleiters, ggf. Entgegennahme eines musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

In der laufenden Versammlung dürfen nur Anträge im Rahmen der Tagesordnung gestellt werden, diese ist anderenfalls zu Beginn der Versammlung durch Antrag und Beschluss zu erweitern.



## § 9

### - Der Vorstand -

Der Vorstand besteht aus:

Drei gleichberechtigten Mitgliedern, die für den operativen, den geschäftlichen und den finanziellen Bereich zuständig sind.

Die detaillierte Aufgabenverteilung und die Benennung eines Vorstandssprechers erfolgt nach interner Absprache und ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bildet damit den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahlen finden im jährlichen Turnus statt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung wird das Vorstandsmitglied für den operativen Bereich für 3 Jahre, das Vorstandsmitglied für den finanziellen Bereich für 2 Jahre und das Vorstandsmitglied für den geschäftlichen Bereich für 1 Jahr gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Absprache der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden (Enthaltung gilt als Ablehnung), sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Für erweiterte Vorstandstätigkeiten kann der geschäftsführende Vorstand einen Beirat berufen, der aus maximal vier Mitgliedern bestehen soll (idealerweise je ein Vertreter der vier Singstimmen). Die berufenen Beiratsmitglieder sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich nach der Berufung in geeigneter Form bekannt zu machen.

## § 10

### - Geschäftsjahr -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### - Auflösung des Vereins -

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Einladung ist die Auflösung des Vereins als einziger (eigener) Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Nur aktive Mitglieder entscheiden.

Solange noch mindestens 4 aktive Sänger bereit sind, den Verein im Sinne des § 2 aufrecht zu erhalten, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## § 12

### - Vereinsvermögen -

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Oberveischede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Marienkapelle auf dem Rennenberg zu verwenden hat.

## § 13

### - Sonstige Bestimmungen -

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung, nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Vorstand wird ausdrücklich ermächtigt, ggf. durch das Registergericht zwecks Eintragung geforderte Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen. Diese sind zu dokumentieren und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 14

- Inkrafttreten der Satzung -

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am:

17. Januar 2014 beschlossen worden und tritt mit der  
Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberveischede, 29. Januar 2014

§ 15

- Unterschriften -

Vorstand:

Albert Schneider  
(Albert Schneider)

Rüdiger Sabisch  
(Rüdiger Sabisch)

Hubert Nöcker  
(Hubert Nöcker)

Mitglieder (Beirat):

Hans-Joachim Rickelhoff  
(Hans-Joachim Rickelhoff)

Antonius Springmann  
(Antonius Springmann)

Thomas Steinberg  
(Thomas Steinberg)

Arian Zeppenfeld  
(Arian Zeppenfeld)